

Potenzialmessung an Stahlbetonbauten

Zertifizierung von Fachpersonen für die Potenzialmessung an Stahlbetonbauten

1. Allgemeines

Das vorliegende Reglement regelt das Vorgehen bei der Zertifizierung von Fachpersonen Potenzialmessung.

2. Zertifizierung von Fachpersonen Potenzialmessung

Das SIA Merkblatt 2006:2013 definiert die Anforderungen für Fachleute, die Potenzialmessungen an Bauwerken ausführen. Die Beurteilung des Qualifikationsgrades „Fachperson Potenzialmessung“ erfolgt nach Regularien, die durch die Zertifizierungsstelle erstellt wurden. Die Qualifikation ist durch eine theoretische und praktische Prüfung zu erreichen.

3. Ziele der S-Cert AG (Zertifizierungsstelle)

Die S-Cert AG initiiert, fördert, unterhält und verwaltet den Zertifizierungsablauf. Sie

- entwickelt ein Zertifizierungsprogramm für Fachpersonen Potenzialmessung und hält dieses aufrecht
- bestimmt, welche Anwendungsbereiche die Zertifizierung beinhaltet
- legt die Anforderungen für Weiterbildung und Industrieerfahrung des Personals fest und veröffentlicht diese
- begutachtet und bestätigt die Prüfungszentren
- verwaltet das Zertifizierungsverfahren
- führt sämtliche Prüfungen durch

Die S-Cert setzt ein Programmausschuss ein, der für die Entwicklung und Aufrechterhaltung des Zertifizierungsprogramms verantwortlich ist.

4. Organisation S-Cert AG

Die Organisation der S-Cert AG ist so aufgebaut, dass die Unabhängigkeit der Zertifizierung gemäss dem Dokument „Wahrung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der S-Cert AG“ jederzeit gewährleistet ist.

Zertifizierungsstelle

- Verantwortlich für den Zertifizierungsablauf
- Rekursinstanz, 1. Instanz (Zertifizierungskommission)
- Setzt einen Programmausschuss aus Sachkundigen ein
- Entscheid über die Zertifizierung eines Kandidaten
- Ausfertigung und Unterzeichnung des Zertifikates

Programmausschuss

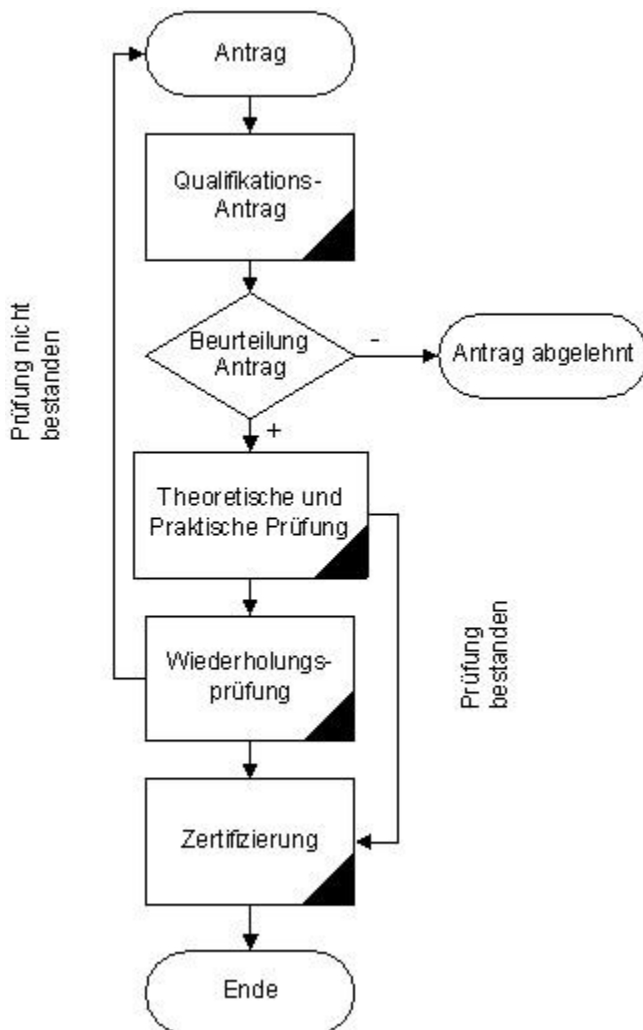
- Entwicklung und Aufrechterhaltung des Zertifizierungsprogramms
- bestimmt das Prüfungsprogramm, stellt die Prüfungsaufgaben bereit

Bereitgestellt am/von	Name	Veröffentlicht am/von
11.08.2020/ys	MB POT 100_d	11.08.2020/ys

- Ernennung der Prüfer nach Freigabeformular
- Rekursinstanz, 2. Instanz

5. Zertifizierungsverfahren

Der Verfahrensablauf für die Durchführung von Personenzertifizierungen ist im folgenden Diagramm vereinfacht dargestellt:



6. S-CERT-Zertifikat

6.1. Aussage des Zertifikates

Das Zertifikat bestätigt, dass eine Person den Nachweis erbracht hat, dass die Anforderungen des SIA Merkblattes 2006:2013 erfüllt werden und die Theorieprüfung sowie die praktische Prüfung mit Erfolg bestanden wurde. Das Zertifikat ist Eigentum der Zertifizierungsstelle. Die Zertifizierungsstelle führt auf ihrer

Bereitgestellt am/von	Name	Veröffentlicht am/von
11.08.2020/ys	MB POT 100_d	11.08.2020/ys

Homepage eine Liste mit den zertifizierten Fachpersonen.

6.2. Gültigkeitsdauer des Zertifizierung

Die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung beträgt 5 Jahre. Sie anlässlich der Rezertifizierung zu bestätigen.

6.3. Verlängerung der Gültigkeit der Zertifizierung und Rezertifizierung

6.3.1. Nach 5, 15, 25 Jahren

Nach Ablauf des ersten Gültigkeitszeitraums und dann alle zehn Jahre darf die Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle nach Vorliegen von dokumentarischen Beweisen über kontinuierlich erfolgreiche Arbeit ohne signifikante Unterbrechung und Aktualisierung des technischen Wissens im Anwendungsbereich, für den die Zertifizierung zu verlängern ist, für einen neuen Zeitraum von fünf Jahren verlängert werden.

Wenn das Kriterium für die Erneuerung nicht erfüllt ist, so ist der Person die Ablegung einer Zertifizierungswiederholungsprüfung zu gestatten. Ein Nichtbestehen dieser Prüfung muss dazu führen, dass die Person wie ein Erstkandidat für den entsprechenden Arbeitsbereich zu behandeln ist.

6.3.2. Nach 10, 20, 30 Jahren

Nach Ende jeder zweiten Gültigkeitsdauer (alle zehn Jahre) muss die Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle erneuert werden, für eine Gültigkeitsdauer von weiteren fünf Jahren. Die Person muss eine Praxisprüfung ablegen, die nach einem vereinfachten Verfahren abläuft, wobei die laufende Qualifikation zur Durchführung der entsprechenden Potenzialmessungsaufgaben beurteilt wird. Diese muss Aufgaben entsprechend der Aufgabenstellung der zu überprüfenden Zertifizierung beinhalten.

Wenn die Person diese Prüfung nicht besteht, ist eine Wiederholung des Prüfungsteiles des gesamten Wiederholungszertifizierungsplans nach sieben Tagen bis zu maximal sechs Monaten möglich. Falls diese eine Wiederholung nicht bestanden wird, so ist die Zertifizierung nicht wieder zu bestätigen. Um die Zertifizierung wieder zu erlangen, muss der Kandidat eine neue Zertifizierung beantragen. In diesem Fall dürfen keine Ausnahmen aufgrund anderer gültiger Zertifizierungen gemacht werden.

6.4. Gebrauch des Zertifikates

Die Zertifizierungsmarke darf weder inhaltlich noch graphisch verändert werden. Die Zertifizierungsmarke darf jedoch in jeglicher Grösse abgedruckt werden, die Proportionen der Marke dürfen dabei nicht verändert werden.

Während der Gültigkeitsdauer kann die zertifizierte Person das Zertifikat im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit verwenden.

Die zertifizierte Person erhält damit das Recht, die erfolgreiche Zertifizierung auf seinen Dokumenten (Berichte, Informationen, Briefvordrucke, Offerten, Formulare, etc.) zu erwähnen. Die zertifizierte Person kann die Urkunde/Marke für geschäftlichen Zwecke nutzen.

Der Gebrauch des Zertifikates darf nicht den Eindruck erwecken, das es sich auf andere Bereiche bezieht als die, die ausdrücklich Gegenstand der Zertifizierung sind.

Das Zertifikat ist ein offizielles Dokument. Es ist verboten, den Inhalt zu ändern, egal in welcher Form (Papier, elektronisch) dieses ausgestellt wurde.

Eine Anerkennung der Zertifikate der S-CERT ist nur möglich, wenn korrekt auf die Zertifizierung verwiesen wird.

Die zertifizierte Person verpflichtet sich, keine Dokumente oder Werbung zu veröffentlichen, welche Zweifel

Bereitgestellt am/von	Name	Veröffentlicht am/von
11.08.2020/ys	MB POT 100_d	11.08.2020/ys

über den zertifizierten Bereich aufkommen lassen könnten oder für den Ruf der S-CERT schädlich sind. Missbräuche werden der Akkreditierungsstelle gemeldet.

6.5. Aberkennung eines Zertifikates

Die S-CERT aberkennt ein Zertifikat, wenn gegen die Bestimmungen der von der zertifizierten Person zu unterzeichnenden „Vereinbarung zur Nutzung der Zertifikate und Logos/Zeichen“ verstossen wird.

Die Aberkennung erfolgt schriftlich und ist ab erfolgter Zustellung bzw. Zustellungsversuch der Mitteilung gültig.

Die Aberkennung hat die sofortige Löschung der Person aus der Liste der zertifizierten Personen und die Meldung an die Akkreditierungsstelle (SAS) zur Folge.

7. Rekursverfahren des Antragstellers

Gegen die Vorgehens- und Arbeitsweise der Zertifizierungsstelle oder gegen Prüfungsentscheide kann von der betroffenen Person schriftlich Einsprache erhoben werden.

Wenn der Kandidat seine korrigierte Prüfung zu sehen wünscht, kann er mit der Zertifizierungsstelle einen Termin vereinbaren und seine Unterlagen bei der Zertifizierungsstelle einsehen. Dabei darf er keine Kopien, Photos oder Notizen machen.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich an die Zertifizierungskommission zu richten. Bei Ablehnung des Rekurses kann die Einsprache an den Programmausschuss der Zertifizierungsstelle weiter gezogen werden.

Der Rekurrent anerkennt den Programmausschuss und deren jeweilige Zusammensetzung als die oberste Instanz zur Schlichtung und Entscheidung von Streitfällen an.

8. Rechte und Pflichten der S-CERT

8.1. Akkreditierung der S-CERT

Die S-CERT sichert durch die eigene, unabhängige Akkreditierungen der der Zertifizierungsstelle für Personen die offizielle Anerkennung in der Schweiz. Die Organisation verpflichtet sich, diese Akkreditierung aufrecht zu erhalten.


8.2. Haftung

Die S-CERT führt alle Dienstleistungen durch fachlich ausgewiesenes Personal nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund aktueller Normgrundlagen durch.

Die S-CERT verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über laufende Zertifizierungsverfahren und deren Ergebnisse streng vertraulich zu behandeln. Aus der Tätigkeit gewonnene Informationen über Personen dürfen nicht an Dritte ohne schriftliches Einverständnis weitergeleitet werden. In Fällen, in denen Gesetze die Weitergabe von Informationen an Dritte verlangen, wird der Betroffene im Rahmen der Gesetze vorgängig über die weitergeleitete Information in Kenntnis gesetzt.

Die S-CERT lehnt jede weitere Verantwortung ab. Sie kann insbesondere nicht dafür haftbar gemacht werden, wenn Dritte die Zertifizierung nicht oder nur teilweise anerkennen und nicht zur Grundlage ihrer Anforderungsbedingungen machen.

Bereitgestellt am/von	Name	Veröffentlicht am/von
11.08.2020/ys	MB POT 100_d	11.08.2020/ys

 <p>Personenzertifizierung</p>	MB POT 100_d	Version: 4 Seite 5 von 5
--	---------------------	-----------------------------

8.3. Änderungen der Anforderungen für die Zertifizierung

Die S-CERT gibt in angemessener Weise notwendige Änderungen der Zertifizierungsanforderungen bekannt (z.B. auf Homepage und Brief an alle durch die S-CERT zertifizierten Personen).

8.4. Archivierung

Die S-CERT archiviert ihre Dokumente während mindestens 10 Jahren. Dies gilt auch nach Sistierung eines Zertifizierungsverfahrens oder freiwilliger Unterbrechung der Zertifizierung sowie unabhängig von den zukünftigen Aktivitäten einer zertifizierten Person.

Bereitgestellt am/von	Name	Veröffentlicht am/von
11.08.2020/ys	MB POT 100_d	11.08.2020/ys